

# **STATUTEN**

**des Vereins Treffpunkt Gundeli**

**mit Sitz in Basel**

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Treffpunkt Gundeli** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Treffpunktes für Menschen am Rande unserer Gesellschaft. Er gibt preisgünstige Mahlzeiten ab, bietet niederschwellige Beratungsangebote an und stellt Kontakte zu Ämtern, Sozialeinrichtungen oder ähnlichen Institutionen her.

Der Verein kann auch andere soziale Aufgaben übernehmen und Dienstleistungen, die dem Vereinszweck entsprechen, gegenüber Dritten erbringen.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie private Institutionen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit und ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages steht jeder Person eine Mitgliedschaft offen.

## 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Jahresende an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer 2/3-Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Treffpunktleitung

## 7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle. Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein. Wahlen erfolgen für ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich
- f) Festsetzung des Mitglieder- und Gönnerbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

## 9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt maximal zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 10. Die Treffpunktleitung

Die Treffpunktleitung erledigt alle laufenden Geschäfte gemäss Stellen- und Aufgabenbeschreibung und nach Weisungen des Vorstandes. An den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen nimmt sie oder ihre Stellvertretung beratend teil. Ausserdem erstattet sie jeweils per Monatsende vor der Sitzung dem Vorstand Bericht zu den verlangten Leistungen der Trägerschaft gemäss gültigem Vertrag mit dem Kanton Basel-Stadt sowie über die Bewegungen bei den freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie orientiert den Vorstand zeitnah über besondere Ereignisse.

## 11. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Angeboten und Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen sowie Erträge aller Art.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom 17. Juni 2020.

Basel, 26. April 2023

Werner Wassermann  
Präsident

Andreas Erhardt  
Vizepräsident und Protokollführer